

BVGer D-6878/2025 vom 26. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6878_2025

FR: TAF D-6878/2025 du 26 septembre 2025

IT: TAF D-6878/2025 del 26 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Vorinstanz hat die Eingabe des Beschwerdeführers vom 23. Juli 2025 als Mehrfachgesuch entgegengenommen und behandelt. Der Beschwerde kommt deshalb von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG) und die Vorinstanz hat diese auch nicht entzogen. Auf die eventualiter beantragte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist damit nicht weiter einzugehen.

D-6878/2025 Seite 5

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist. Auf die

Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer moniert unter dem Titel «Rückweisung an die Vorinstanz» (vgl. Beschwerde S. 7 f.) eine unvollständige und falsche Sachverhaltsfeststellung. Die Verfügung sei pauschal und undifferenziert. Weiter macht er geltend (vgl. Beschwerde S. 3), der vorinstanzliche Entscheid enthalte «viele falsche Informationen» und zudem seien stichhaltige Beweismittel «ignoriert» worden.

E. 5.2

Diese formellen Einwände erweisen sich als unbegründet. Alleine daraus, dass die Vorinstanz aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, ergibt sich weder eine unvollständige noch eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Die Vorinstanz hat ihre Überlegungen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt, in der angefochtenen Verfügung nachvollziehbar, ausführlich und hinreichend differenziert aufgezeigt (vgl. Verfügung des SEM S. 2 - 12). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat sie sich auch mit den eingereichten Beweismitteln, soweit sie sich für deren Beurteilung funktionell zuständig erachtete, einlässlich auseinandergesetzt und diese entsprechend gewürdigt. Weder wird in der Beschwerde dargelegt noch ist ersichtlich, welche Beweismittel vom SEM ignoriert worden sein sollten.

E. 5.3

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3

D-6878/2025 Seite 6 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.1

Das SEM begründete die Ablehnung des Asylgesuchs in der angefochtenen Verfügung damit, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten, soweit sie im Rahmen des

Mehrfachgesuches zu beurteilen seien, den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Vorab hielt die Vorinstanz fest, aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumenten gehe hervor, dass gegen ihn – nicht nur wie von ihm geltend gemacht – ein Ermittlungsverfahren wegen Terrorfinanzierung, sondern auch ein Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft bei einer Terrororganisation vorliege. Diesbezüglich sei ein Glaubhaftigkeitsvorbehalt im Sinne von Art. 7 AsylG festzuhalten, da der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertretung erfahrungswidrig dieses Verfahren (Mitgliedschaft bei einer Terrororganisation) nicht angegeben hätten. Weiter wies das SEM darauf hin, dass seit Februar 2025 keine aktuelleren Dokumente eingereicht worden seien und türkische Strafverfahrensakten mangels entsprechender Sicherheitsmerkmale leicht fälschbar und deshalb von geringem Beweiswert seien. Allerdings könne die Frage der Echtheit offengelassen werden. Türkische Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, wie der Beschwerdeführer sie geltend mache, führten gemäss den vorhandenen Daten zu einem nicht unerheblichen Prozentsatz nicht zu einer Verurteilung. Es sei im Falle des Beschwerdeführers überwiegend unwahrscheinlich, dass ein hängiges Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation gemäss Art. 314 Abs. 2 des türkischen Strafgesetzbuches (tStGB) zu einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe führe. Zum Ermittlungsverfahren wegen Terrorfinanzierung hielt das SEM fest, dieses könne auch mittels einer Spende/einem Geldbeitrag aus der Schweiz heraus rechtsmissbräuchlich eingeleitet worden sein und sich durchaus als eine legitime Untersuchung erweisen. Zudem sei der Tatbestand der (...) auch in der Schweiz strafbar. Ausserdem lägen keine

D-6878/2025 Seite 7 Hinweise dafür vor, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden den Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang in Untersuchungshaft setzen würden. Das Risiko, bei der Einreise in die Türkei festgenommen zu werden, sei deshalb als gering einzuschätzen, zumal auch in den übrigen Akten diesbezüglich keine Anhaltspunkte vorlägen. Dem eingereichten Bericht fehle es sodann an einem direkten Zusammenhang mit der Person des Beschwerdeführers, weshalb dieser keine Relevanz für das konkrete Verfahren entfalte. Soweit der Beschwerdeführer schliesslich ein Gerichtsverhandlungsprotokoll betreffend eines neuen Verhandlungstermins eingereicht habe und auf einen weiterhin geltenden Vorführbefehl hinweise, stehe dies im Zusammenhang mit dem bereits im ordentlichen Asylverfahren geltend gemachten und beurteilten Terrorpropaganda-Verfahren. Aus den genannten Gründen ergebe sich bei einer Gesamtbeurteilung, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei aufgrund seiner Vorbringen nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten habe.

E. 7.2

Auf Beschwerdeebene wird im Wesentlichen der bereits aktenkundige Sachverhalt und die Aufstellung des SEM zu den eingereichten Beweismitteln wiederholt. Die Vorinstanz erachte die Vorbringen des Beschwerdeführers zu Unrecht als unglaubhaft, obwohl die Akten echt und zu berücksichtigen seien. Der Beschwerdeführer moniert, die Vorinstanz habe eine pauschale, undifferenzierte Entscheidung getroffen, die Verfügung beinhalte viele falsche Informationen und Manipulationen. Sie habe eine negative Entscheidung getroffen, weil sie Vorurteile habe. Die Kommunikation zwischen dem Rechtsvertreter und dem Beschwerdeführer sei schwierig, weil der Beschwerdeführer in Ausschaffungshaft sei. In den nächsten Tagen würden ein ergänzendes Schreiben sowie neue Beweismittel

übersetzt eingereicht.

E. 8.1

Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind insgesamt nicht geeignet, die ausführlichen und differenzierten Argumente des SEM zu entkräften.

E. 8.2

Der Beschwerdeführer unterlässt es vollständig, sich mit den – sehr ausführlichen – Erwägungen der Vorinstanz in Bezug auf die Flüchtlingsrelevanz seiner Vorbringen beziehungsweise der geltend gemachten Ermittlungsverfahren auseinanderzusetzen. Er erkennt denn auch, dass das SEM seine Vorbringen – entgegen seiner Darstellung in der Rechtsmitteleingabe (vgl. Beschwerde S. 3) – nicht als unglaubhaft qualifiziert hat, sondern, unter Festhaltung eines Glaubhaftigkeitsvorbehalts, deren Asyl-

D-6878/2025 Seite 8 relevanz im Sinne von Art. 3 AsylG verneint und die Echtheit der eingereichten Beweismittel explizit offengelassen hat. Insoweit geht denn auch der Einwand, das SEM erachte die Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft, fehl. Ebenso wenig hat das SEM übersehen, dass (angeblich) ein Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation eröffnet worden sein soll. Vielmehr hat es diesen aus den eingereichten Beweismitteln hervorgehenden Umstand berücksichtigt, obschon im Mehrfachgesuch selber Ausführungen dazu fehlten. Der Vollständigkeit halber ist sodann anzumerken, dass der vom Beschwerdeführer im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens vorgetragene Fluchtgrund als unglaubhaft erachtet wurde (vgl. Urteil des BVGer D-6359/2024 vom 29. Januar 2025 E. 8.2). Vor diesem Hintergrund fällt umso mehr auf, dass sowohl im Mehrfachgesuch vom 23. Juli 2025 als auch in der Beschwerdeschrift jegliche Angaben dazu fehlen, in welchem Kontext die angeblich neu eröffneten Ermittlungsverfahren stehen. Wie bereits vom SEM festgehalten wurde, muss über die Echtheit der eingereichten Dokumente indessen aus anderen Gründen nicht abschliessend befunden werden. Bezüglich des Vorbringens, in den nächsten Tagen würden ein «ergänzendes Schreiben» sowie neue Beweismittel mit Übersetzung eingereicht, ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführer bis zum Urteilsdatum unterlassen hat, weitere Ausführungen oder Dokumente beim Gericht einzureichen. Aus der Rechtsmitteleingabe gehen denn auch nicht ansatzweise Angaben zu den in Aussicht gestellten Beweismitteln oder zusätzlichen Ausführungen hervor. Zwar mag die Kommunikation zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Rechtsvertreter durch die Ausschaffungshaft eingeschränkt sein, indessen wird nicht dargetan, inwiefern das Handeln des Rechtsvertreters – welcher den Beschwerdeführer im Übrigen bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren D-6359/2024 vertrat – dadurch relevant beschnitten würde respektive während der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht in genügender Weise möglich gewesen wäre. In antizipierter Beweismittelwürdigung ist demnach darauf zu verzichten, eine Frist zur Einreichung weiterer Beweismittel anzusetzen beziehungsweise deren Nachreichung abzuwarten. Bei dieser Sachlage verneinte die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und lehnte dessen Mehrfachgesuch ab, soweit es darauf eintrat.

D-6878/2025 Seite 9

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 10.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 10.2.2

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegen- den Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerde- führers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahr- scheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschli- che oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbote- nen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Diesbezüglich kann eben- falls auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefoch- tenen Verfügung verwiesen werden. Auch die allgemeine Menschenrechts- situation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeit- punkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 10.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

D-6878/2025 Seite 10

E. 10.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.3.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch- kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwi- schen der PKK und staatlichen

Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter gerichtlicher Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der gesamten Türkei auszugehen (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2 m.w.H.).

E. 10.3.3

Weder die allgemeine Lage in der Türkei noch individuelle Gründe wirtschaftlicher oder sozialer Natur lassen auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers im Fall einer Rückkehr schliessen. Bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in individueller Hinsicht kann vollumfänglich auf die angefochtene Verfügung und damit die unverändert geltenden Erwägungen im Urteil D-6359/2024 E. 10.3.3 – 10.3.5 (Erwägungen den Beschwerdeführer betreffend) verwiesen werden.

E. 10.3.4

Der Vollzug der Wegweisung ist demnach unverändert als zumutbar zu qualifizieren.

E. 10.4

Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung auch weiterhin als möglich zu bezeichnen (vgl. Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 11

Das SEM hat dem Beschwerdeführer aufgrund des Ausgangs des erstinstanzlichen Verfahrens gestützt auf Art. 111d AsylG eine Gebühr von Fr. 600.– auferlegt. Dass und inwiefern die Vorinstanz zu Unrecht das Gesuch des Beschwerdeführers um Erlass der Verfahrenskosten abgewiesen und ihm die Gebühr auferlegt hat, ergibt sich weder aus der Beschwerde

D-6878/2025 Seite 11 noch aus den vorstehenden Ausführungen. Der Antrag auf Aufhebung dieser Gebühr ist abzuweisen.

E. 12

Aus den Erwägungen ergibt sich des Weiteren, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13.1

Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ebenfalls abzuweisen, da die Begehren als aussichtslos zu bezeichnen waren. Die materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sind daher nicht erfüllt. Mit dem vorliegenden Entscheid wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 13.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und aufgrund der Aussichtslosigkeit praxisgemäss auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-6878/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.